

Mietvertrag

Zwischen dem Interessen- und Förderverein Wiederaufbau Kirche Beuna e. V.,
Merseburger Str. 38, 06217 Merseburg OT Beuna

vertreten durch

und

.....

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

1. Mietgegenstand

Der Vermieter überlässt dem Mieter das Vereinshaus (ehemalige Kirche Oberbeuna) für die unter Punkt 2 genannte Zeit/Nutzungsart.

Nutzbare Bereiche: Kirchenschiff inkl. Küchen- und Toilettentrakt

Eine Nutzung der 2. Turmebene ist aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen.

2. Nutzungszeit (Datum) / Nutzungsart

..... / (Anzahl der Personen: ca:)

Veranstaltungen sind grundsätzlich bis auf 22:00 Uhr begrenzt. Das Objekt kann nach 22:00 Uhr unter Einhaltung der Geräuschemissionen genutzt werden, dabei darf ein Schalldruckpegel von 45 dB (A) nicht überschritten werden.

Die Anzahl der Personen ist auf maximal 50 beschränkt.

3. Schadenshaftung

Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Vermieter nach § 823 BGB für einen nicht vertraglich vereinbarten Verwendungszweck kann durch den Mieter nicht erhoben werden. Der Mieter haftet für Schäden, die von den Teilnehmern und Gästen der Veranstaltung verursacht werden.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, die ihm zur Nutzung übergebenen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln, um das ihm anvertraute Eigentum vor Schäden zu schützen. Während der Nutzungszeit auftretende Mängel und Schäden sind dem Vermieter sofort anzuzeigen.

Die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen für öffentliche Gebäude sind unbedingt einzuhalten. **Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot!**

Der Mieter verpflichtet sich, die allgemeine Ordnung und Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Durchführung der Veranstaltung durch eine Aufsichtsperson/durch Aufsichtspersonal zu gewährleisten sowie ein Funktelefon in Bereitschaft zu halten. **Insbesondere ist zu gewährleisten, dass eine Lärmbelästigung der benachbarten Anwohner unterbleibt. Diese Forderung ergibt sich aus dem Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) sowie der TA Lärm. Darüber hinaus gilt die Gemeindeordnung § 15 Abs. 2 (Betreiben von Geräten der Phonindustrie) und Abs. 4 (Information der Nachbarn über die Veranstaltungsart).**

Der Mieter übernimmt die Pflicht, Lärmentwicklungen ab 22 Uhr einzuschränken. Der Mieter verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, Fenster und Türen des Gebäudes grundsätzlich geschlossen zu halten. Der Betrieb von Musikanlagen ist ab 22 Uhr zu reduzieren, so dass eine Belästigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist. Der Immissionswert von 45 dB darf am Nachbargrundstück nicht überschritten werden. Insbesondere sind Aufenthalte von Personengruppen im Freien nach 22 Uhr zu

vermeiden bzw. sind hier besonders die Lärmbestimmungen zu beachten! Zur Kontrolle wird vom Vermieter ein geeignetes Messgerät gestellt. Das Parken auf dem angrenzenden Gemeindegrundstück ist zu unterlassen!

Veranstaltungen, die von den im Punkt 2 festgelegten Nutzungszeiten abweichen, sind dem Vermieter rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

Der Mieter ist verpflichtet, den Anweisungen des Vermieters sowie seiner Vertreter Folge zu leisten.

5. Mietzins

Es gilt ein Mietpreis von 170,- Euro pro Tag bzw. Veranstaltung als vereinbart, eine getätigte Anzahlung wird verrechnet.

Die **Reinigungskosten** von 70,00 Euro sind im Mietpreis bereits berücksichtigt. Das Objekt ist nach der Veranstaltung dem Vermieter besenrein zu übergeben.

Die **Energiekosten** (speziell die Kosten für die Nutzung der elektrischen Fußbodenheizung) werden nach tatsächlichem Verbrauch und den aktuellen Preisen zusätzlich berechnet.

Der Mietpreis ist zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

6. Vertragsstrafeversprechen

Bei Verletzungen der mietvertraglichen Verpflichtungen verpflichtet sich der Mieter, einen Betrag in Höhe von 200,00 Euro an den Vermieter zu zahlen.

7. Vertragslaufzeit

Dieser Vertrag wird für den unter Punkt 2 genannten Zeitraum abgeschlossen.

8. Sonstiges

Der Vermieter kann den Vertrag fristlos oder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen jederzeit kündigen.

Die Schlüsselübergabe und die Schlüsselerückgabe erfolgen vor Ort.

Anfallende Kosten bei Nichtbeachtung werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen.

9. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort (Ort der Einrichtung): Merseburg OT Beuna, Merseburger Str. 38

Gerichtsstand ist Merseburg.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Vermieter
Interessen- und Förderverein
Wiederaufbau Kirche Beuna e. V.

.....
Mieter